

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS250163-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Houweling-Wili

Urteil vom 4. Juli 2025

in Sachen

A. _____,

Schuldner und Beschwerdeführer

gegen

Sozialversicherungszentrum B. _____,

Gläubiger und Beschwerdegegner

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes

Hinwil vom 2. Juni 2025 (EK250157)

Beschwerdeanträge:

des Schuldners und Beschwerdeführers (act. 3 sinngemäss):

Das Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Hinwil vom 2. Juni 2025 sei aufzuheben und das Konkursbegehren sei abzuweisen.

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird das Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Hinwil vom 2. Juni 2025 aufgehoben. Das Konkursbegehren wird abgewiesen.
2. Die vom Beschwerdegegner bezogene erstinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 300.-- wird bestätigt und dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.-- festgesetzt.

Verzichten die Parteien auf eine Begründung des Entscheids, wird die Entscheidgebühr auf zwei Drittel ermässigt.
4. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren wird dem Beschwerdeführer auferlegt und aus dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss bezogen.
5. Es werden für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Das Konkursamt Wetzikon ZH wird angewiesen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'250.-- (Fr. 750.-- Zahlung des Beschwerdeführers sowie Fr. 1'500.-- Rest des vom Beschwerdegegner dem Konkursgericht geleisteten Vorschusses) dem Beschwerdegegner Fr. 1'800.-- und dem Beschwerdeführer einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen.
7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner unter Beilage des Doppels von act. 3, sowie an das Konkursgericht des Bezirksge-

richtes Hinwil (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Wetzikon ZH, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Wetzikon ZH, je gegen Empfangsschein, sowie an die Obergerichtskasse.

8. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert **10 Tagen** ab der schriftlichen Zustellung von einer Partei schriftlich beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine **Begründung** verlangt wird (Art. 318 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides.

Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Beschwerde an das Bundesgericht.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Houweling-Wili

versandt am:
7. Juli 2025